

07.05.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fz - Kzu **Punkt ...** der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten
(Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) - ErgThAPrV

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

K 1. Zu § 1 Abs. 3

(Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 2
und 3)

In § 1 Abs. 3 sind die Worte "durch eine Bescheinigung nach dem Muster der
Anlage 2 nachzuweisen" durch die Worte "bei nicht schulrechtlich geregelten
Ausbildungen durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder,
sofern die Ausbildung schulrechtlich geregelt wird, durch ein Zeugnis der
Schule nachzuweisen" zu ersetzen.

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen in einigen Ländern.

Ausgeliefert am 10. MAI 1999

K 2. Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 - neu -

(Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 1
und 3)

In § 10 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"In das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 werden bei schulrechtlich geregelten Ausbildungsgängen die Fächer und die erzielten Gesamtnoten aufgenommen."

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen in einigen Ländern.

K 3. Zu § 10 Abs. 3

(Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 1
und 2)

In § 10 Abs. 3 sind nach den Worten "wenn er" die Worte "- bei schulrechtlich geregelter Ausbildung unter Berücksichtigung der Leistungen während der Ausbildung –" einzufügen.

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen in einigen Ländern sowie Umsetzung des letzten Satzes der Begründung zu § 10.

K 4. Zu § 17

In § 17 sind nach den Worten 'begonnene Ausbildung' die Worte 'zur "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin", zum "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten" ', einzufügen.

Begründung:

Die Übergangsvorschrift in § 17 erfaßt nicht die bereits begonnenen Ausbildungen zur „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ oder zum

(noch Ziffer 4)

„Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“, da nur die seit dem 01.01.1999 gültige Berufsbezeichnung verwendet wird.

K 5. Zu § 18 Satz 1

In § 18 Satz 1 ist die Angabe "1999" durch die Angabe "2000" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes bedarf zur Umsetzung der Änderung landesrechtlicher Verordnungen. Das Verfahren dafür dauert mindestens ein halbes Jahr.

G 6. Zu § 18 Satz 2

In § 18 sind in Satz 2 nach dem Wort "tritt" die Worte ", soweit sich nicht aus § 17 etwas anderes ergibt," einzufügen.

Begründung:

Nach § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden vor Inkrafttreten der Verordnung begonnene Ausbildungen – wie dies rechtlich geboten ist – nach den bisher geltenen Vorschriften abgeschlossen. Dementsprechend muß die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für diesen Personenkreis weitergelten; dies muß aus systematischen Gründen auch in § 18 klargestellt werden.

K 7. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Abschnitt A

In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Abschnitt A sind nach Nummer 22.7 die Worte "auf die Fächer 1-22" zu streichen.

Begründung:

Den Ländern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verteilungsstunden (250 Stunden) auch zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß der entsprechenden KMK-Rahmenvereinbarung v. 05.06.1998 vorzusehen, sofern zu erwarten ist, daß sich der Erwerb der Fachhochschulreife nicht nachteilig auf die Vermittlung von berufsfachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auswirkt.

B

8. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*